

1. Nachtragssatzung
des Amtes Schafflund zur Satzung über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 13.05.2013 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

In § 2 „**Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder**“ wird Absatz 4 neu gefasst:

- 4) a) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes von derzeit **243,00 € monatlich (bisher 191 € mtl.)**. Ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung.
- b) Die Amtsfachwartinnen oder Amtsfachwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung von **12,78 € monatlich**. Folgende Fachgebiete fallen darunter:
- Atemschutzfachwart,
 - Funkfachwart,
 - Bekleidungsfachwart,
 - Pressewart,
 - Brandschutzerziehungsfachwart.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, 13.05.2013

(Siegel)

Gez.
(Jürgen Schrum)
- Amtsvorsteher -